



## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Kirchplatz“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuburg a. Inn erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im historischen Ortskern wird für den Bereich „Kirchplatz“ ein besonderes Vorkaufsrecht begründet.

Ziel der Satzung ist insbesondere:

- die Sicherung und Erhaltung des historischen Ortsbildes,
- die Entwicklung des Kirchplatzes als identitätsstiftende Ortsmitte,
- die Sicherung von Flächen und Gebäuden für öffentliche, kulturelle oder soziale Nutzungen,
- die Vermeidung städtebaulich nachteiliger Entwicklungen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück

- Gemarkung: Neuburg a. Inn
- Flurstück Nr.: 28
- Anwesen: Kirchplatz 3, 94127 Neuburg a. Inn

Lageplan:



### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Gemeinde Neuburg a. Inn steht beim Kauf des in § 2 bezeichneten Grundstücks ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen a.Inn, 07.08.2026



Christian Zaglauer  
2. Bürgermeister

Angeschlagen am 07.08.2026

Abgenommen: